

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer,

bitte lesen Sie aufmerksam das nachfolgenden Reise- und Teilnahmebedingungen. Diese werden Inhalt des zwischen Ihnen und uns zustande kommenden Vertrages über die Teilnahme an einer Veranstaltung. Träger der ausgeschriebenen Veranstaltungen ist die:

Jugend im Schwarzwaldverein, Schlossbergring 15, 79098 Freiburg

es sei denn, in der jeweiligen Ausschreibung ist ein anderer Veranstalter genannt. In diesem Falle gelten dessen Teilnahmebedingungen.

1. Veranstaltungstypen

Je nach Art der Veranstaltung formulieren wir im folgenden vertragliche Bedingungen, die auf den Charakter der Veranstaltung, die Richtlinien der öffentlichen Förderung und den von Ihnen zu entrichtenden Veranstaltungspreis angepasst sind.

Maßnahmen sind praktische Maßnahmen, Seminare oder Lehrgänge ab einer Veranstaltungsdauer von einem Tag im Sinne der Zuschussrichtlinien des Landesjugendplans Baden-Württemberg. Freizeiten sind Reisen, Fahrten, Zeltlager und andere Freizeitmaßnahmen ab fünf Tagen Dauer.

2. Anmeldung/Bestätigung

- 2.1 Die Teilnahme an den Freizeiten und Maßnahmen der Jugend im Schwarzwaldverein ist für Mitglieder und Nichtmitglieder möglich. Mitglieder zahlen in der Regel einen ermäßigten Beitrag.
- 2.2 Die Anmeldung kann nur schriftlich erfolgen und ist nur gültig, wenn die Einwilligung zum Lastschriftverfahren erteilt und die Bankverbindung vollständig eingetragen ist.
- 2.3 Formlose Reservierungen erlöschen, wenn die schriftliche Anmeldung nicht innerhalb einer Woche vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei uns eingeht.
- 2.4 Über gesundheitliche Beeinträchtigungen und Allergien, die der Teilnahme möglicherweise im Wege stehen oder diese erschweren, hat der Teilnehmer/Reisende, bzw. bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigte, uns bei der Anmeldung unaufgefordert zu informieren.
- 2.5 Bei Freizeiten wird der Reisevertrag mit Erhalt der von uns verschickten Bestätigung verbindlich. Mit der Bestätigung versenden wir den Sicherheitsschein.

3. Bezahlung

- 3.1 Bei Freizeiten erfolgt die Zahlung einer Anmeldegebühr in Höhe von 10% des Reisepreises, mindestens jedoch 15,00 €, nach Eingang der schriftlichen Anmeldung im Lastschriftverfahren. Die Abbuchung gilt als Anmeldebestätigung, die Ihnen auch schriftlich zugeht. Die Restzahlung wird drei Wochen vor Reisebeginn von uns abgebucht. Wenn bis zum Reiseantritt der Reisepreis nicht vollständig bezahlt ist, wird der Vertrag, nach erfolgloser Nachfristsetzung, aufgelöst, es sei denn, es liegt bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vor. Es gelten die Rücktrittsregelungen wie im Punkt 6.
- 3.2 Bei Maßnahmen erfolgt die Zahlung des Gesamtbetrages – sofern nicht anders vereinbart – nach Eingang der schriftlichen Anmeldung im Lastschriftverfahren. Die Abbuchung des Teilnehmerbeitrages gilt als Bestätigung der Anmeldung, die wir Ihnen gleichzeitig auch schriftlich zusenden.
- 3.3 Bei Freizeiten und Maßnahmen, die durch öffentliche Mittel (z.B. durch den Landesjugendplan) bezuschusst werden, sind die Zuschüsse in die Kalkulation der Veranstaltung bereits miteinbezogen. Für Veranstaltungen, bei denen keine Bezuschussung von Teilnehmern mit Wohnsitz außerhalb von Baden- Württemberg vorgesehen, oder aus anderen Gründen keine Zuschussbeantragung möglich ist, behalten wir uns vor, die Differenz auf den Veranstaltungspreis aufzuschlagen.

4. Leistungen

- 4.1 Die von uns vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Ausschreibung der Maßnahme oder Freizeit sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Wir behalten uns jedoch vor, in begründeten Fällen vor Vertragsabschluss Änderungen der Prospektangaben zu erklären, worüber Sie rechtzeitig informiert werden.

5. Preisänderungen bei Freizeitmaßnahmen

- 5.1 Wir behalten uns vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen (wie Hafen- oder Flughafengebühren) oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person, bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt.
- 5.2 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises informieren wir Sie unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.
- 5.3 Falls die Preiserhöhungen 5% übersteigen, sind Sie berechtigt ohne Rücktrittsgebühren vom Vertrag zurückzutreten. Bereits geleistete Zahlungen werden unverzüglich zurückerstattet. Dieses Recht sollten Sie innerhalb einer Woche nach Erhalt der Erklärung bei uns geltend machen.

6. Rücktritt des Teilnehmers

- 6.1 Sie können bis zum Beginn einer Maßnahme oder zum Reisebeginn jederzeit durch eine Erklärung an uns vom Reisevertrag zurücktreten.

Im Falle Ihres Rücktritts oder wenn Sie die Reise aus Gründen (mit Ausnahme von höherer Gewalt) nicht antreten, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, steht uns folgende Entschädigung zu. Bei Berechnung dieses Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen sowie gewöhnlich mögliche anderweitige Aufwendungen Verwendungen zu berücksichtigen.

- a) bis zum 30. Tag vor Beginn der Maßnahme, bzw. der Freizeit: 10%
 - b) vom 29. bis 15. Tag vor Beginn der Maßnahme, bzw. der Freizeit: 25%
 - c) ab dem 14. vor Beginn der Maßnahme, bzw. der Freizeit: 50%
 - d) ab dem Tag des Beginns der Maßnahme, bzw. der Freizeit: 100%
- des jeweiligen Teilnahme-, bzw. Reisepreises. In jedem Fall erheben wir bei Rücktritt des Teilnehmers eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 15,00 €.

- 6.2 Können Sie nachweisen, dass uns keine oder geringere Kosten als die geltend gemachten Rücktrittsgebühren entstanden sind, sind Sie nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.
- 6.3 Nichtantritt der Maßnahme, bzw. der Freizeit: Dem Rücktritt steht der Fall gleich, dass Sie aus Gründen, die wir nicht zu verantworten haben, die Maßnahme oder Reise nicht antreten.
- 6.4 Ersatzteilnehmer: Bis zum Beginn einer Maßnahme, bzw. einer Reise können Sie sich durch einen Dritten ersetzen lassen. Wir behalten uns jedoch vor, dem Eintritt des Ersatzteilnehmers zu widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen der Veranstaltung nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
- 6.5 Für Rücktritts-, Umbuchungs- und Änderungserklärungen empfehlen wir die Schriftform.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

- 7.1 Wir behalten uns das Recht vor, den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, sollte der Teilnehmer die Durchführung der Maßnahme oder Reise trotz einer Abmahnung nachhaltig stören. Das gleiche gilt, wenn sich der Teilnehmer/Reisende in starkem Maße vertragswidrig verhält. Im Falle einer Kündigung unsererseits behalten wir den Anspruch auf den Reise-, bzw. Teilnahmepreis. Wir müssen jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen, die sich aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen ergeben.
- 7.2 Bei Nichterreichen der in der konkreten Ausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl können wir zum genannten Anmeldeschluss vom Vertrag zurücktreten. Wir verpflichten uns für diesen Fall, Ihnen gegenüber die Absage der Freizeit oder Maßnahme unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass diese wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- 7.3 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen über die Mindestteilnehmerzahl, können wir bis 3 Wochen vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, bei denjenigen Reisen, welche entsprechend den Angaben in der Reiseausschreibung mit öffentlichen Mitteln, insbesondere solchen aus Landes- und Bundesmitteln gefördert werden, wenn die Bewilligung der beantragten Mittel überhaupt nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgt. Wir verpflichten uns, Ihnen die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn fest steht, dass die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt werden kann.
- 7.4 Beim Nichtzustandekommen einer Maßnahme wegen höherer Gewalt (etwa Wetterverhältnisse) bieten wir Ihnen einen angemessenen Ersatztermin für diese Veranstaltung an. Teilen Sie uns zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Ersatztermins und bis 3 Tage danach mit, nicht in der Lage zu sein diesen Termin wahrzunehmen, so erhalten Sie den gezahlten Preis zurückerstattet. Ansonsten gelten die Rücktrittsbedingungen wie unter 6.

8. Haftung des Veranstalters

8.1 Eigene Leistungen

Wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, hat der Teilnehmer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte der Abhilfe, der Minderung des Reisepreises, der Kündigung des Reisevertrages und des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung. Diese Ansprüche sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Fristablauf kann der Reisende die Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Die genannten Ansprüche des Reisenden verjähren in einem Jahr nach dem vertraglichen Reiseende. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Veranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung der Verhandlungen. Abhilfe kann der Reisende nur dann verlangen, wenn sie für den Reiseveranstalter keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige oder höherwertige Leistung erbringt.

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter keine Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen.

Dasselbe gilt, wenn die Reise dem Reisenden aus einem wichtigen, dem Veranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist.

Der Bestimmung einer Abhilfe bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet den Teil des Reisepreises, der auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfällt, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

Schadenersatz wegen Nichterfüllung neben Minderung oder Kündigung kann der Reisende nur

erfüllen, wenn der Veranstalter den Umstand, auf welchem der Mangel beruht, zu vertreten hat. Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Reiseveranstalter ist ausgeschlossen.

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.

Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Personenschäden aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Sachschäden bis auf die Höhe des dreifachen Reisepreises. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und je Reise.

8.2 Fremdleistungen

Für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z.B. Sport-, Theater-, Konzertveranstaltungen, Ausflüge) und die in der Reiseauschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden, haften wir auch bei der Teilnahme der Freizeitleitung an diesen Sonderveranstaltungen nicht.

9. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuell entstehende Schäden gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Wird dies schuldhaft unterlassen, führt dies zum Ausschluss des Minderungsanspruchs.

10. Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften

10.1 In unseren Reiseauschreibungen informieren wir Sie über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, die für die beschriebene Veranstaltung gelten.

10.2 Sie sind für die Einhaltung aller für ihre Teilnahme an der Freizeit wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Ihren Lasten.

11. Versicherungen

Unsere Veranstaltungen beinhalten eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für alle Teilnehmer und Mitarbeiter. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, sowie ggf. einer Reisegepäckversicherung.

12. Datenschutz

Die bei der Anmeldung aufgenommenen Daten werden auf dem vereinseigenen EDV-System der Jugend im Schwarzwaldvereins gespeichert. Personenbezogene Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Alle Daten werden von dem Verein grundsätzlich nur dann verwendet oder verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks oder zur Durchführung der gebuchten Veranstaltung nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder der Nutzung entgegensteht (z.B. bei Herausgabe von Kontaktdaten an den Teilnehmerkreis einer Veranstaltung zur Bildung von Fahrgemeinschaften). Der Teilnehmer kann/die Erziehungsberechtigten können jederzeit gegenüber dem Veranstalter Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. die erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen.

13. Sonstige Bestimmungen

Sofern der JSVV kein ausdrücklicher Widerspruch der Teilnehmer, bzw. bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigten, vorliegt dürfen Foto- und Filmaufnahmen, die im Rahmen unserer Veranstaltungen von den Teilnehmern angefertigt wurden, von uns für unsere Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

Hinweis zur Reiserücktrittskostenversicherung (RRKV)

Wir bieten die RRKV für Freizeiten ab 5 Tage Dauer zu 2% des Reisepreises an. Sie sollte gleich mit der Buchung der Reise, höchstens sieben Tage nach Buchung und mindestens 14 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen werden. Der Versicherer (Bernhard Assekuranz, D-82054 Sauerloch) leistet Entschädigung:

- bei Nichtantritt der Reise für die vom Reiseteilnehmer (Versicherten) geschuldeten Rücktrittskosten;
- bei Abbruch der Reise für die nachweislich zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten Mehrkosten des Versicherten.

Es gelten weitere Vertragsregelungen (wie etwa Selbstkostenbeteiligung, Ausschlüsse). Bitte fordern Sie vor Abschluss die genauen Versicherungsbedingungen an oder laden Sie das Dokument auf unserer Webseite www.jugend-im-schwarzwaldverein.de (im Downloadbereich).